

Kurzinformation
über die Förderung nach dem Innovations- und Wachstumsprogramm
für die OÖ. Tourismus- und Freizeitwirtschaft des Landes Oberösterreich
für den Zeitraum 01.07.2014 – 31.12.2021
(„Kooperationsförderung ERP-Kredit, TOP-Kredit, TOP-Zuschuss“)

Geltungsbereich

Die hier angeführten Fördermöglichkeiten nach dem „Innovations- und Wachstumsprogramm für die OÖ. Tourismus- und Freizeitwirtschaft (IWT)“ gelten ausschließlich für **Förderprojekte, die die Voraussetzungen für die Gewährung einer Bundesförderung (ÖHT, ERP-Fonds) erfüllen und daher aufgrund von Vereinbarungen zwischen der Bundesministerin für Landwirtschaft, Regionen und Tourismus bzw. der Österreichischen Hotel- und Tourismusbank und dem Land Oberösterreich abgewickelt werden.**

Persönliche Voraussetzungen

FörderungswerberInnen können nach Punkt 3.2. der Richtlinien bestehende Unternehmen sein, die **eine Mitgliedschaft der Sparte „Tourismus- und Freizeitwirtschaft“ oder „Transport und Verkehr (eingeschränkt auf Mitglieder der Fachvertretungen Seilbahnen und Schifffahrt)“ bei der Wirtschaftskammer Oberösterreich nachweisen** und nicht die Jungunternehmereigenschaft besitzen. Weiters müssen FörderungswerberInnen ordentliches (oder freiwilliges) **Mitglied eines OÖ. Tourismusverbandes** gemäß OÖ. Tourismusgesetz 2018 i.d.g.F. sein.

Als FörderungswerberInnen können physische und juristische Personen sowie sonstige Gesellschaften des bürgerlichen Rechts und des Unternehmensrechts auftreten. FörderungswerberInnen können auch physische und juristische Personen sowie sonstige Gesellschaften des bürgerlichen Rechts und des Unternehmensrechts sein, die selbst nicht die persönlichen Voraussetzungen sowie die sachlichen Voraussetzungen erfüllen (**Errichter**), aber mit dem Unternehmen, welches die entsprechenden Voraussetzungen erfüllt (**Betreiber**), ein Vertragsverhältnis zur Führung bzw. zum Betrieb des zu fördernden Vorhabens eingehen, dass für die gesamte Förderungslaufzeit Gültigkeit hat.

Darüber hinaus müssen FörderungswerberInnen die persönlichen Voraussetzungen gemäß der jeweils zur Anwendung kommenden Förderrichtlinie des Bundes (TOP-Tourismus-Impuls; Übernahme von Haftungen, ERP-Kreditprogramm) erfüllen.

Sachliche Voraussetzungen

Neben den persönlichen Voraussetzungen kann eine Förderung nur unter der Prämisse gewährt werden, dass das Vorhaben den Strategien und Zielsetzungen **der „Landes-Tourismusstrategie Oberösterreich 2022“** entspricht, die **Finanzierung des Vorhabens gesichert ist** und das Unternehmenskonzept einen **nachhaltigen Unternehmenserfolg** erwarten lässt.

Gegenstand der Förderung

Gegenstand der Förderung sind Investitionen in materielle Vermögenswerte (z.B. Gebäude, Betriebs- und Geschäftsausstattung).

Kooperationsförderung „TOP-Zuschuss, Übernahme von Haftungen“

Die Bundesförderung durch die Österreichische Hotel- und Tourismusbank (ÖHT) wird **in Form von Zuschüssen und/oder der Übernahme von Haftungen des Bundes** auf Grundlage der „TOP-Tourismus-Impuls-Richtlinien“ bzw. der „Richtlinien für die Übernahme von Haftungen“ gewährt.

Bei Vorliegen der Voraussetzungen gemäß Landesförderrichtlinien „Innovations- und Wachstumsprogramm für die OÖ. Tourismus- und Freizeitwirtschaft“ wird das Prüfungsergebnis der Bundesförderstelle übernommen und dient als Basis für die **Gewährung eines Zuschusses** durch das Land Oberösterreich.

Kooperationsförderung „ÖHT-Kredite“

Die Bundesförderung durch die Österreichische Hotel- und Tourismusbank (ÖHT) wird **in Form geförderte Kredite in Höhe von max. 50-70% der förderbaren Kosten** auf Grundlage der „TOP-Tourismus-Impuls-Richtlinien“ gewährt.

Bei Vorliegen der Voraussetzung gemäß Landesförderrichtlinien „Innovations- und Wachstumsprogramm für die OÖ. Tourismus- und Freizeitwirtschaft“ wird das Prüfungsergebnis der Bundesförderstelle übernommen und dient als Basis für die **Gewährung der Landesförderung (Leistung von Zuschüssen)** durch das Land Oberösterreich.

Kooperationsförderung „ERP-Qualitätsoffensive Oberösterreich“

Die Bundesförderung durch die Österreichische Hotel- und Tourismusbank (ÖHT) bzw. den ERP-Fonds wird **in Form eines geförderten Kredites in Höhe von max. 60% der förderbaren Kosten („ERP-Kredit“)** auf Grundlage der Richtlinie für „AWS ERP-Kredite“ gewährt.

Bei Vorliegen der Voraussetzung gemäß Landesförderrichtlinien „Innovations- und Wachstumsprogramm für die OÖ. Tourismus- und Freizeitwirtschaft“ wird das Prüfungsergebnis der Bundesförderstelle übernommen und dient als Basis für die **Gewährung der Landesförderung durch Übernahme des Zinsendienstes für den Bundeskredit (=Zinsfreistellung bis max. 0,9% für max. 10Jahre)** durch das Land Oberösterreich.

Diese Förderkooperation ist ausschließlich auf Vorhaben mit Investitionsschwerpunkten in den Bereichen **Betriebsgrößenoptimierung, Neupositionierung und Unternehmerinitiative** beschränkt.

Berechnungsgrundlage der Förderung

Die Berechnungsgrundlage der Förderung bestimmt sich auf Basis der von der Bundesförderstelle ermittelten förderbaren Kosten und muss

für die **Kooperationsförderung im Bereich TOP-Zuschuss und Übernahme von Haftungen** mindestens **100.000,00 EUR (netto)** und

für die **Kooperationsförderung im Bereich ERP-Kredit und TOP-Kredit** mindestens **700.000,00 EUR (netto)** betragen.

Art der Förderung

Die Landesförderung wird in Form von nicht rückzahlbaren Zuschüssen bzw. Zinszuschüssen zu geförderten Krediten des Bundes gewährt.

Förderungshöhe

Die Förderungshöhe des Landes Oberösterreich für Vorhaben, die im Rahmen der **Kooperationsförderung „TOP-Zuschuss, Übernahme von Haftungen“** abgewickelt werden beträgt **max. 5%** der Berechnungsgrundlage.

Die Förderungshöhe des Landes Oberösterreich für Vorhaben, die im Rahmen der **Kooperationsförderungen „TOP-Kredit“ bzw. „ERP-Qualitätsoffensive Oberösterreich“** abgewickelt werden ergibt sich durch die Ermittlung der **Förderbarwerte des vom Land Oberösterreich geleisteten Zinsendienstes** für den jeweiligen Bundeskredit.

Auskunft und Beratung:

Amt der Oö. Landesregierung, Abteilung Wirtschaft und Forschung	Tel. 0732/7720-15121
Andreas Seeger (Sachbearbeiter in der Abteilung Wirtschaft und Forschung)	Tel. 0732/7720-15611
Österreichische Hotel- und Tourismusbank (Bundesförderstelle)	Tel. 01/51530-0

Antragstellung

Die Förderansuchen **sind vor Beginn der Projektdurchführung** beim

Amt der Oö. Landesregierung

Direktion für Landesplanung, wirtschaftliche und ländliche Entwicklung
Abteilung Wirtschaft und Forschung
Bahnhofplatz 1, 4021 Linz
Tel: 0732-7720-15121
Fax: 0732-7720-211785
E-Mail: wi.post@ooe.gv.at
Internet: www.land-oberoesterreich.gv.at

und bei der

Österreichischen Hotel- und Tourismusbank GmbH

Parkring 12a, 1011 Wien
Tel: 01-51530-0
Fax: 01-51530-30
E-Mail: oeht@oeht.at
Internet: www.oeht.at

einzureichen.